

# Wirtschaftsrecht

## Übungen im Herbstsemester 2008

### Fall 2

#### Sachverhalt:

A, B, C, D und E sind Aktionäre der Sphinx AG, welche nebst dem Handel und Verkauf von Secondhand-Möbeln auch Eigentümerin von mehreren Liegenschaften ist. Aktionär E hält 250 der 500 Aktien der Gesellschaft. Die anderen 250 Aktien halten die übrigen vier Aktionäre.

Am 25. Mai 2005 schlossen die fünf Aktionäre mit der Wohnbaugenossenschaft „Luegisland“ einen Kaufvertrag. Sie verkauften der Genossenschaft en bloc sämtliche 500 Aktien der Sphinx AG zum Preis von Fr. 430 000.--. Weder bei den Vertragsverhandlungen noch im Kaufvertrag wurde eine Aufteilung des Aktienbesitzes auf die einzelnen Aktionäre erwähnt. Bei der Vertragsunterzeichnung leistete die Käuferin eine Teilzahlung in Höhe von Fr. 200 000.--. Der Restbetrag wurde je zur Hälfte an A und E bezahlt. Am 1. September 2005 wurden die Aktien übergeben und die Genossenschaft „Luegisland“ erhielt dafür eine Gesamtquittung ausgestellt.

Im Kaufvertrag wurde vereinbart, dass die Grundstückgewinnsteuer von den Verkäufern zu tragen sei. E bezahlte seinen Teil der Grundstückgewinnsteuer in der Höhe von Fr. 150 000.-- nicht. Die Genossenschaft „Luegisland“ war gezwungen, diesen Betrag zuzüglich Zins zu bezahlen, da ihr andernfalls die Eintragung eines gesetzlichen Steuerpfandrechtes gedroht hätte. Die Käuferin klagte beim Bezirksgericht gegen die Verkäufer A (an dessen Stelle inzwischen seine Erben getreten waren), B, C, D und E auf Rückerstattung des Betrages nebst Zins unter solidarischer Haftung der Beklagten. Das Bezirksgericht hiess die Klage gut. Gegen dieses Urteil erhoben die Beklagten A, B, C und D Berufung ans Obergericht, welches die Klage abwies. Gegen dieses Urteil erhoben die Beklagten Berufung ans Bundesgericht.

#### A. Allgemeines

1. Wie ist die Struktur der einfachen Gesellschaft zu qualifizieren und welche Funktion erfüllt die einfache Gesellschaft im Gesellschaftsrecht?
2. Welche besonderen Erscheinungsformen der einfachen Gesellschaft werden unterschieden und welchem Zweck dienen sie?
3. Abgrenzungsmerkmale zwischen der einfachen Gesellschaft und einem losen Personenzusammenschluss?

#### B. Innen- und Aussenverhältnis der einfachen Gesellschaft

1. Das Innenverhältnis der einfachen Gesellschaft
2. Das Aussenverhältnis der einfachen Gesellschaft

#### C. Fallbezogene Fragen

1. Um welche Frage dreht sich der Rechtsstreit im vorliegenden Sachverhalt?
2. Sind die Verkäufer A – E als einfache Gesellschaft zu qualifizieren? Welche Argumente sprechen dafür, welche dagegen?
3. In welchem Verhältnis stehen die Art. 544 Abs. 3 OR und Art. 143 OR? Inwiefern unterscheiden sie sich?